



Hernstein, am 24.09.2024

Zahl: 031-3

**Betrifft: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Bausperre gemäß § 35 (Bebauungsplan) - NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F.**

## **Kundmachung**

### **über den Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2024, Punkt 8**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein hat nach Erörterung des Sachverhaltes folgende

### **VERORDNUNG ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER BAUSPERRE**

beschlossen

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hernstein vom 10.11.2022, worin für für das gesamte Gemeindegebiet eine Bausperre erlassen wurde, um 1 Jahr verlängert.

#### **§ 2 Ziel der Bausperre**

Ziel der Bausperre ist/war:

Für das im § 1 beschriebene Gebiet wurde zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Erstellung eines Bebauungsplanes für den gesamten Bereich der Marktgemeinde Hernstein eine Bausperre erlassen.

Ziel der Bearbeitung und der gegenständlichen Bausperre ist es, für den gesamten Bereich der Marktgemeinde Hernstein einen Bebauungsplan mit Festlegung von Bebauungshöhen, Bebauungsdichten, Mindestgröße von Bauplätzen, Ausfahrtsverbote, Festlegungen zu Stellplätzen und Bebauungsvorschriften (vor allem in Hinblick auf den Klimawandel) zu erlassen. Diese Bausperre gilt auch für geplante Veränderungen von Grundstücksgrenzen, ausgenommen sind Grundstücksvereinigungen oder Straßenabtretungen, sowie kleinräumige Grenzanpassungen.

Um sicherzustellen, dass bis dahin keine die Ziele der Bausperre unterlaufende Bebauung erfolgt, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Laufende Bauverfahren sind von der Regelung ausgenommen.

Um- und Zubauten, sowie bauliche Maßnahmen im Gebäudeinneren, wenn dabei keine eigene Wohneinheit geschaffen wird, sowie die Errichtung von Nebengebäuden im Sinne der NÖ Bauordnung sind von der Regelung ausgenommen. Die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern ist von der Regelung ausgenommen und sind diese auch weiterhin zulässig.

Bei Neubauten wäre im Einzelfall zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Ziele des Bebauungsplanes kommt und dementsprechend die Zulässigkeit der Bauführung zu bestätigen oder zu versagen.

### § 3 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit 12.11.2024 in Kraft



Die Bürgermeisterin

Michaela Schneidhofer, M.S.M.

angeschlagen am: 28.10.2024  
abzunehmen am: 27.11.2024  
abgenommen am: